

**1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3
"Bereich Mühlweg" im OT Ilbeshausen**

1. Eine Bebauung ist bis zu zwei Vollgeschossen möglich
2. Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 26° bis 45°.

Begründung:

Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 "Bereich Mühlweg" im OT Ilbeshausen wird eine größere Flexibilität erreicht. Die Bauinteressenten erhalten größere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung und Umsetzung ihrer Vorstellungen.

Es erfolgt mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 "Bereich Mühlweg" im OT Ilbeshausen eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

- a) Die Aufstellung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 "Bereich Mühlweg" im OT Ilbeshausen wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 25.4.1989 beschlossen.
- b) der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11. MAI 1989 öffentlich bekanntgemacht.
- c) Mit Schreiben vom 3. MAI 1989 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- d) Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11. MAI 1989 öffentlich bekanntgemacht und vom 15. MAI 1989 bis 16. JUNI 1989 durchgeführt.
- e) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10. OKT 1989 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Grebenhain, den 30. OKT. 1989




(Dickert)
Bürgermeister



f) Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom
9.7.1990 bis 26.9.1990 durchgeführt.

g) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12
BauGB am 11.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht und
liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während
der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen.
Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.
3 "Bereich Mühlweg" im OT Ilbeshausen ist somit am
11.10.1990 rechtskräftig geworden.

Grebenhain, den 17.10.1990



(Dickert)
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 26. SEP. 1990

Az.: 34-61 d04/01 -

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag

